



SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 05.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eisingen/Fils am 08.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Kostenbezeichnung	Einheit	Betrag pro Jahr in Euro	Betrag pro Monat in Euro
1.	Kosten der Unterkunft	Gebühr je m² Wohnfläche		
1.1	Altbauten und Container		111,60	9,30
1.2	Neubauten und sanierte Wohnungen		134,40	11,20
2.	Heizung	Gebühr je m² Wohnfläche		
2.1.	Gasheizung		15,48	1,29
2.2.	Ölheizung		16,80	1,40
2.3	Stromheizung		67,08	5,59
2.4	Fernwärmeheizung		18,60	1,55
2.5	Luft-Wärme Pumpe		1,56	0,13
3.	Wasser/Abwasser	Gebühr pro Person	189,48	15,79
4.	Strom	Gebühr für Verbrauch in kWh		
4.1.	Warmwasser mit Strom	Jährlicher Verbrauch		
4.1.1.	1-Personenhaushalt	2.000	999,96	83,33
4.1.2.	2-Personenhaushalt	3.000	1.500,00	125,00
4.1.3.	3-Personenhaushalt	4.000	1.999,92	166,66

4.1.4.	4-Personenhaushalt	4.500	2.250,00	187,50
4.1.5.	5 und mehr-Personenhaushalt	5.200	2.599,92	216,66
4.2.	Warmwasser ohne Strom	Jährlicher Verbrauch		
4.2.1.	1-Personenhaushalt	1.500	750,00	62,50
4.2.2.	2-Personenhaushalt	2.100	1.050,00	87,50
4.2.3.	3-Personenhaushalt	2.600	1.299,96	108,33
4.2.4.	4-Personenhaushalt	2.900	1.449,96	120,83
4.2.5.	5- und mehr-Personenhaushalt	3.500	1.749,96	145,83
5.	Müllabfuhr	Gebühr gemäß der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Göppingen		

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Eislingen/Fils, Schlossplatz 1, 73054 Eislingen (bzw. stadtinfo@eislingen.de) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Eislingen/Fils, den 22.05.2023

gez.
Klaus Heininger
Oberbürgermeister